

Wechsel der Gewinnermittlungsart

Bei der Einnahmenüberschussrechnung einerseits und beim Bestandsvergleich andererseits werden bestimmte Betriebsvorgänge in ihrer gewinnmäßigen Auswirkung zu verschiedenen Zeitpunkten erfasst. Daraus ergeben sich unterschiedliche Abschnitts- oder Periodengewinne, jedoch müssen die Gewinnermittlungsarten letztlich zu einem gleichen Totalgewinn führen.

Soweit **erfolgswirksame** Vorgänge infolge eines Wechsels weder bei der Überschussrechnung noch beim Bestandsvergleich erfasst oder aber doppelt berücksichtigt werden, müssen entsprechende Korrekturen durch Zu- oder Abrechnungen zwecks Besteuerung des richtigen Totalgewinns erfolgen.

Formelhafter Vergleich beim Übergang von der EÜR zum BVV

Vorgang	bisher EÜR	wäre künftig bei EÜR	ist künftig bei BVV	+ / ./.
Wareneinkauf	BA	-	BA	+
Verbindlichk.	-	BA	-	./.
erh. Anzahlg	BE	-	BE	./.
Forderung	-	BE	-	+

Die Hinzu- und Abrechnungen sind grundsätzlich **im ersten Jahr der geänderten Gewinnermittlung** vorzunehmen (01 EÜ Übergang 02 BVV -> Korrekturen in 02). Nach einem Wechsel ist der Stpfl. grds. drei Jahre an diese Wahl gebunden, H 4.6 „Erneuter Wechsel ...“ EStR. Der Übergangsgewinn ist laufender Gewinn!

Wechsel zum Betriebsvermögensvergleich - R 4.6 Abs.1 EStR (bisher § 4 Abs.3 EStG nunmehr § 4 Abs.1 EStG oder § 5 EStG)

Billigkeitsregelung nach R 4.6 Abs.1 S.4 EStR:

Mögliche Verteilung des Übergangsgewinns gleichmäßig entweder

auf das Jahr des Übergangs und das folgende Jahr oder

auf das Jahr des Übergangs und die beiden folgenden Jahre verteilt werden.

Wechsel zur Einnahmenüberschussrechnung - R 4.6 Abs.2 EStR (bisher § 4 Abs.1 EStG oder § 5 EStG nunmehr § 4 Abs.3 EStG)

Hinzu- und Abrechnungen sind *im ersten Jahr nach dem Übergang* vorzunehmen. **Keine** gleichmäßige Verteilung des Übergangsgewinns möglich.

Billigkeitsregelung nach H 4.6 EStR: Auf Antrag können einzelne Korrekturen in dem Jahr vorgenommen werden, in dem sich die Betriebsvorgänge auswirken.

R 4.6 Abs.1 u. 2 EStR ist widersprüchlich formuliert, gemeint ist stets:
„Im ersten Jahr der geänderten Gewinnermittlung!“